

Mitteilung der Bestellung einer / eines Strahlenschutzbeauftragten

Die Mitteilung (am einfachsten durch Übersendung des Bestellungsschreibens zur / zum Strahlenschutzbeauftragten) und die weiteren erforderlichen Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, per E-Mail an Ihr zuständiges Regierungspräsidium senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Dieses Formular dient zur inhaltlichen Orientierung für ein Bestellungsschreiben einer / eines Strahlenschutzbeauftragten und ist in jedem Fall an einrichtungsspezifische Gegebenheiten anzupassen.

Sehr geehrte/r Frau / Herr

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich Sie gemäß § 70 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zur / zum Strahlenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt ab dem

Datum

Die Bestellung gilt für folgenden **innerbetrieblichen Entscheidungsbereich**, für den Ihnen die Leitung des Betriebsablaufes hinsichtlich des Strahlenschutzes obliegt (ggf. Beiblatt verwenden für weitere Erläuterungen):

<i>Angabe der Genehmigungen, Geräte, radioaktive Stoffe, Betriebs- / Umgangsorte (z. B. Röntgengeräte in den OP-Sälen 1 bis 4, Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen der Genehmigung Nr. ..., Umgang in der Betriebshalle 1...)</i>

Mit Ihrer Bestellung sind folgende **Aufgaben und Pflichten** verbunden (§ 70 Absatz 2 StrlSchG)

<input type="checkbox"/> Erfüllung aller Aufgaben und Pflichten, die Strahlenschutzbeauftragten nach dem Strahlenschutzgesetz auferlegt werden können (§ 70 Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 43 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV))
oder - falls eine aufgabenspezifische Übertragung erfolgen soll -
<input type="checkbox"/> Benennung der Aufgaben und Pflichten in einem separaten Beiblatt
siehe Beispielsammlung zur Aufgabenübertragung an Strahlenschutzbeauftragte auf Seite 4

Als Strahlenschutzbeauftragte/r haben Sie entsprechend § 72 Absatz 2 StrlSchG und § 43 StrlSchV für die Einhaltung der in § 72 Absatz 1 StrlSchG genannten Schutzvorschriften zu sorgen, soweit diese innerhalb Ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs zutreffend sind und Ihnen diese Aufgaben übertragen wurden. Dabei sind von Ihnen die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids oder der Genehmigungsbescheide oder die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen zu beachten.

Gemäß § 72 Absatz 3 StrlSchG haben Sie dafür zu sorgen, dass bei Gefahr für Mensch und Umwelt unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Bezüglich der Einhaltung der Vorschriften wird Ihnen innerhalb Ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs zur Erfüllung Ihrer Aufgaben als Strahlenschutzbeauftragte/r das **Weisungsrecht** übertragen.

Ort, Datum

Name und Unterschrift der / des
Strahlenschutz**verantwortlichen**, der / des
Vertretungsberechtigten bzw. der / des
Strahlenschutzbevollmächtigten

Ich bestätige den Empfang des vorliegenden Schreibens und erkläre mein Einverständnis mit der Bestellung:

Ort, Datum

Name und Unterschrift der / des Strahlenschutz**beauftragten**

Abschriften des Bestellungsschreibens werden versandt an:

- Strahlenschutzbeauftragte/n
- Betriebs- bzw. Personalrat
- zuständiges Regierungspräsidium

Für die / den Strahlenschutzbeauftragte/n sind dem zuständigen Regierungspräsidium die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis (Medizin): Die Fachkundebescheinigung für **(Tier- / Zahn-) Ärztinnen / (Tier- / Zahn-) Ärzte** ist bei der zuständigen Kammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen sind nicht ausreichend.

Hinweis (Technik): Die Fachkundebescheinigung ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen sind nicht ausreichend.

Person ist (Tier- / Zahn-) Ärztin / (Tier- / Zahn-) Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**

Die Bestellung zum / zur Strahlenschutzbeauftragten erfolgt für eine genehmigungspflichtige Tätigkeit (z. B. für eine Tätigkeit gemäß § 12 Absatz 1 StrlSchG)

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Beispielsammlung zur Aufgabenübertragung an Strahlenschutzbeauftragte

- Mitarbeit bei der Organisation / Durchführung und Überwachung der Teilnahme von Strahlenschutzunterweisungen
- Mitarbeit bei der Organisation / Durchführung und Überwachung der Teilnahme von Geräteeinweisungen
- Mitarbeit bei der Überwachung der Eignung des Personals (erforderliche Fachkunden im Strahlenschutz, Kenntnisse im Strahlenschutz und deren Aktualisierung)
- Mitarbeit bei der Veranlassung der ärztlichen Überwachung entsprechend der Zuordnung der exponierten Personen zu den Kategorien A oder B, Organisation der Personendosimetrie innerhalb des Entscheidungsbereichs inklusive Mitarbeit für den Vorschlag bei der Festlegung von Ersatzdosen
- Mitarbeit bei der Überwachung der Einhaltung der Dosisgrenzwerte
- Mitarbeit bei der Erstellung, Einführung und Aktualisierung von Arbeitsanweisungen für Anwendungen (SOP) und der Anwendung des praktischen Strahlenschutzes
- Mitarbeit bei behördlichen Genehmigungs- / Anzeigeverfahren im Strahlenschutz, Meldungen, Anfragen und Vor-Ort-Überprüfungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im Strahlenschutz sowie von sonstigen Stellen soweit der Strahlenschutz betroffen ist (z. B. ärztliche Stelle)
- Überprüfung, ob es sich bei Änderungen des Betriebs oder Umgangs um wesentliche Änderungen handelt und welche Prüfungen ggf. durch einen Sachverständigen zu erfolgen haben bzw. ob ein erneutes behördliches Genehmigungs- / Anzeigeverfahren nach wesentlicher Änderung durchlaufen werden muss
- Unterstützung der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, bzw. der / des Strahlenschutzverantwortlichen bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben
- Meldepflicht an die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, bzw. der / den Strahlenschutzverantwortlichen bei innerbetrieblichen Unregelmäßigkeiten, die den Strahlenschutz betreffen
- Wahrnehmung und Überprüfung der Aufzeichnungspflichten innerhalb des Entscheidungsbereiches
- Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erlangung der Sachkunde / Fachkunde
- Regelmäßige Prüfung der vorhandenen Schutzausrüstung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Patientinnen und Patienten (Funktion, Anzahl, Verfügbarkeit)
- Ansprechpartner für die angrenzenden Schnittstellenbereiche: Med. Technik, IT, Nuklearmedizin, Radiologie, Radioonkologie, Arbeitssicherheit
- Überprüfung der Einhaltung der in Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung enthaltenen Schutzvorschriften, Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen in Genehmigungsbescheiden sowie die Beachtung der vom zuständigen Regierungspräsidium als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnungen und Auflagen
- Festlegung von Strahlenschutzbereichen und Kontrolle des Zutritts zu Strahlenschutzbereichen sowie Regelungen für die Überwachung schwangerer Personen
- Optimierung von Aufnahmeprotokollen hinsichtlich der Dosisexposition
- Überwachung der Einhaltung der Diagnostischen Referenzwerte
- Beratung bei der Beschaffung med. Geräte und Strahlenschutzzubehör, sowie der persönlichen Schutzausrüstung
- Mitwirkung bei der Aufarbeitung von Vorkommnissen und bedeutsamen Vorkommnissen
- Durchführung bzw. Überwachung der physikalisch-technischen Qualitätskontrollen (z. B. Sachverständigenprüfungen, Abnahme- und Konstanzprüfungen, messtechnische Kontrollen)
- Beratung in allen Fragen des Strahlenschutzes
- Untersagung des Betriebs bzw. Umgangs bei strahlenschutztechnischen Gefahrenlagen und anschließende Freigabe nach Beseitigung der Gefahrenlage
- Mitwirkung bei der Erstellung von Strahlenschutzanweisungen
- Sonstiges